



Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung

Jetzt sind sie gültig. Seit dem 31.12.2018 sind das Strahlenschutzgesetz und die neue Strahlenschutzverordnung in Kraft getreten und müssen in den Krankenhäusern und Praxen umgesetzt werden.

Es wurde eine Vielzahl von Anforderungen geändert, die die praktische Tätigkeit betreffen. Ist dies eine weitere „Gängelung“ der im Bereich des Strahlenschutzgesetzes tätigen Beschäftigten? – Nein! Denn im Rahmen der europäischen Harmonisierung sind die Anforderungen EU-weit angeglichen worden und insgesamt ist der Sicherheitsstandard hier wie in allen anderen Bereichen des Lebens und der Arbeit gestiegen. Dabei hat man die Regelungen unter den EU-Ländern abgestimmt, so wurden zum Teil auch Regelungen, die in Deutschland schon länger gelten, übernommen. Andererseits wurden auch Regelungen aus anderen EU-Ländern, die sich dort bewährt hatten, mit einbezogen.

Die aus meiner Sicht wichtigsten Änderungen sind die gestiegenen Anforderungen an das Qualitätsmanagement, was sich in vielen Aspekten wie z.B. den nun ausführlicheren Arbeitsanweisungen, der Dokumentation des Risikomanagements, dem Umgang mit Vorkommnissen usw. ausdrückt. Zu nennen ist hier auch die Einführung des Medizinphysik-Experten in der Röntgendiagnostik. Die damit erzielte Steigerung der Sicherheit beim Umgang mit ionisierender Strahlung in der Medizin ist eine wesentliche Verbesserung.

Zeitgleich mit dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung sind die Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen und die allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMU über die Grundsätze und die Vorgehensweise zur wissenschaftlichen Bewertung von Früherkennungsuntersuchungen in Kraft getreten, mit denen sowohl das bisherige Mammographie-Screening in gewohnter Form weitergeführt wird als auch andere Reihenuntersuchungen nach wissenschaftlicher Bewertung ermöglicht werden.

Insgesamt sind die Veränderungen durchaus zu begrüßen, aber die Details sind – wie häufig bei umfassenden Änderungen – noch nicht vollständig geregelt worden; dies wird noch in den anzupassenden Richtlinien und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erfolgen und wohl auch noch einige Zeit dauern. Voraussichtlich sollen in diesem Jahr zunächst die Sachverständigen- und Qualitätssicherungsrichtlinie in überarbeiteter Form erscheinen. Durch die Zusammenlegung der Röntgenverordnung und der alten Strahlenschutzverordnung in die neue Strahlenschutzverordnung sind die nach den beiden alten Verordnungen gültigen Richtlinien zusammenzufassen und dabei anzupassen, was einen höheren zeitlichen Aufwand bedeutet.

Im vorliegenden Heft werden die wichtigsten Änderungen im Strahlenschutzrecht dargestellt und an einigen Beispielen die praktischen Anwendungen gezeigt. Aber es wird auch durchaus kritisch beleuchtet, welche Veränderungen die klinische Tätigkeit in den letzten Jahrzehnten erfahren hat.

So denke ich, das vorliegende Heft informiert und unterhält Sie gut mit dem Schwerpunkt Strahlenschutz und anderen interessanten Themen.

Ihr
Martin Fiebich
Bad Nauheim